

Entwurf

des Staatsministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu)

A. Problem

- I. Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) soll dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Zuständigkeit für Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen bestimmte Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 121 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zugewiesen werden, um die Verfahren durch eine bessere Spezialisierung der damit befassten Richterinnen und Richter zu fördern und die Etablierung einer landesweit einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

- II. Während der Bereitschaftsdienstzeiten ist das Amtsgericht Erlangen für weibliche Beschuldigte der Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a.d. Aisch zuständiges Haftgericht (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. a GZVJu). Für weibliche Beschuldigte des Amtsgerichtsbezirks Erlangen ist hingegen das Amtsgericht Nürnberg zuständiges Haftgericht (§ 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. b GZVJu).

B. Lösung

- I. Durch die Einfügung von § 54a GZVJu wird die Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden gegen bestimmte Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen.

- II. § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g GZVJu wird dahingehend geändert, dass das Amtsgericht Erlangen für seinen Bezirk als Haftgericht für weibliche Beschuldigte bestimmt wird. Somit wären während des Bereitschaftsdienstes weibliche Beschuldigte aus allen drei beteiligten Gerichtsbezirken (Erlangen, Fürth und Neustadt a.d. Aisch) einheitlich in Erlangen vorzuführen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

vom . Dezember 2018

Auf Grund des § 58 Abs. 1 und § 121 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Haftsachen bei den Amtsgerichten“.

b) Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g wird wie folgt gefasst:

„g) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth

aa) für seinen Bezirk

das Amtsgericht Erlangen,

bb) für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a.d. Aisch

das Amtsgericht Fürth,“.

2. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a Rechtsbeschwerden

¹Die Entscheidungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG werden dem Obersten Landesgericht zugewiesen. ²Für Verfahren nach Satz 1, die am 31. Januar 2019 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

München, den . Dezember 2018

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines:

- a) Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) soll von der Konzentrationsermächtigung des § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Zuständigkeit für Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen bestimmte Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung zugewiesen wird.

Hierdurch wird die Rechtsprechung für den Bereich des Vollzugsrechts, das seit der Föderalismusreform der – von Bayern bereits ausgeübten – Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfällt, durch eine bessere Spezialisierung und Vereinheitlichung gestärkt.

- b) Im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth wurde ein sog. zentralisierter Bereitschaftsdienst, also die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch eines oder mehrere Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk für alle Amtsgerichte des Bezirks durch bestimmte Richter im Wechsel, eingeführt. Zu diesem Zweck wurde § 3 GZVJu durch Verordnung vom 27. November 2017 (GVBl. S. 559) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 dahingehend geändert, dass die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a.d. Aisch durch das Amtsgericht Erlangen wahrgenommen werden. Dies hat zu folgender Konstellation geführt:

Für weibliche Beschuldigte der Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a.d. Aisch ist das Amtsgericht Fürth zuständiges Haftgericht (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g GZVJu). Während der Bereitschaftsdienstzeiten nimmt diese Aufgabe das Amtsgericht Erlangen wahr, § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. a GZVJu.

Für weibliche Beschuldigte des Amtsgerichtsbezirks Erlangen ist das Amtsgericht Nürnberg sowohl während als auch außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten zuständiges Haftgericht (§ 54 Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. b GZVJu).

Auf Vorschlag der gerichtlichen Praxis soll das Amtsgericht Erlangen auch für weibliche Beschuldigte aus seinem Bezirk als Haftgericht bestimmt werden; somit wären während des Bereitschaftsdienstes weibliche Beschuldigte aus allen drei beteiligten Gerichtsbezirken (Erlangen, Fürth und Neustadt a.d. Aisch) einheitlich in Erlangen vorzuführen.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Zuständigkeitsübertragung für Entscheidungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG auf das Bayerische Oberste Landesgericht sowie die Änderung der Haftgerichtszuständigkeit des Amtsgerichts Erlangen sind nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordern eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Nr. 1:

Buchst. a:

Die Überschrift von § 54 der Verordnung wird neu gefasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Buchst. b:

Durch die Neufassung von § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g der Verordnung entfällt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Nürnberg als Haftgericht für weibliche Beschuldigte im Amtsgerichtsbezirk Erlangen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 GZVJu). Damit wird das Amtsgericht Erlangen für seinen Bezirk zuständiges Haftgericht für weibliche Beschuldigte.

Nr. 2:

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 GVG kann ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Entscheidungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Ermächtigung in § 121 Abs. 3 Satz 1 GVG wurde durch § 2 Nr. 12 DelV auf das Staatsministerium der Justiz übertragen (vgl. § 121 Abs. 3 Satz 2 GVG).

Von dieser Ermächtigung soll nunmehr durch die Einfügung von § 54a Gebrauch gemacht werden. Nach § 54a Satz 1 fallen Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern und der Jugendkammern im gerichtlichen Überprüfungsverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen von Vollzugsbehörden im Straf- und Maßregelvollzug künftig einheitlich in die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Die Entscheidungen betreffen das Recht des Straf- und Maßregelvollzugs und damit landesrechtliche Spezialmaterie. Die Konzentration der Entscheidungszuständigkeit ermöglicht die Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Freistaat und zugleich die Stärkung der Fachkompetenz der Richter der für das gesamte Landesgebiet zuständigen auswärtigen Strafsenate in Nürnberg (vgl. Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2019) durch die ständige Befassung mit den betroffenen Spezialfragen.

Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist eine Übergangsregelung erforderlich. Diese enthält § 54a Satz 2. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits bei anderen bis dahin zuständigen Gerichten anhängigen Verfahren sollen auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung bei diesen Gerichten verbleiben. Dasselbe gilt für Folgeentscheidungen, insbesondere Kostenentscheidungen.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4. Kosten:

Mit den Änderungen der GZVJu sind Mehrkosten nicht verbunden.